

Allgemeine Geschäfts- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Schulz Holzbau GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

Die Firma Schulz Holzbau GmbH & Co. KG (Auftragnehmer) führt Lieferungen und Bauleistungen aus. Allen Angeboten und Auftragsbestätigungen liegen die nachstehend aufgeführten Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zugrunde.

§ 2 Angebote

An sein Angebot hält sich der Auftragnehmer für längstens 31 Werktage gebunden.

§ 3 Zustandekommen und Umfang des Auftrags

Sind die Abmessungen und Mengen gemäß vertraglicher Absprache durch den Auftragnehmer zu bestimmen und wird diese Bestimmung dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt, so gilt sie als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht.

§ 4 Lieferungen

1. Konstruktions- und fertigungstechnisch sowie aufgrund gesetzlicher Vorschriften bedingte Änderungen des Liefergegenstandes bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nur unwesentlich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

2. Die Erbringung gleichwertiger Leistungen durch andere Fabrikate ist für den Auftragnehmer zulässig, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

3. Auslieferungen werden in der Regel mittels Fahrzeugen des Auftragnehmers durchgeführt. Im Falle einer Selbstabholung oder Lieferung durch Dritte geht die Gefahr mit der Übergabe der Sache seitens des Auftragnehmers an den Abholenden bzw. den Dritten auf den Auftraggeber über.

4. Bei vereinbarter Lieferung durch den Auftragnehmer gilt, dass lediglich ebenerdig angeliefert wird. Wartezeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Diese werden gegebenenfalls gesondert entsprechend dem betrieblich üblichen Stundensatz abgerechnet.

5. Der Auftraggeber hat für eine ordnungsgemäße Befestigung des Zugangs zur Baustelle zu sorgen. Verzögerungen und Schäden, die durch eine mangelhafte Befestigung des Zugangs zur Baustelle entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 Lieferfristen, Lieferungsumfang und Leistungshindernisse

1. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Einhaltung etwaiger Verpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere vereinbarte Teilzahlungsverpflichtungen voraus. Für Lieferverzögerungen in Folge von höherer Gewalt oder anderen unabwendbaren, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen wie beispielsweise Arbeitskämpfe, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Die Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung. Der Auftraggeber, der Verbraucher ist, hat auch innerhalb verlängerter Lieferfristen das Recht zum Rücktritt gemäß der gesetzlichen Regelung, insbesondere weil der ursprüngliche Liefertermin nicht eingehalten werden konnte. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

§ 6 Preise, Zahlungen und Verzugsfolgen

1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise ab Werk des Auftragnehmers. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

2. Versand- und Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, insbesondere werden die dafür erforderlichen An- und Abfahrtszeiten gesondert berechnet.

3. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig. Wird dem Auftragnehmer bei Zahlung vom Auftraggeber zuviel oder unberechtigt Skonto abgezogen, so wird dies dem Auftraggeber nachbelastet.

4. Sind Waren oder Leistungen vertragsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen und haben sich bis zum Ausführungstermin Rohstoffpreise, Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder ähnliche für die Kalkulation erhebliche Kosten wesentlich erhöht, so ist vom Auftraggeber mit dem Auftragnehmer über eine angemessene Anpassung der Preise zu verhandeln.

5. Die Zahlung von Kaufpreisforderungen bei Lieferungen ist sofort fällig. Im Falle der Selbstabholung mit der Abholung. Der Auftragnehmer kann auch Zahlung Zug um Zug verlangen.

6. Bei vom Auftragnehmer zu erbringenden Bau- und Montageleistungen gilt, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, dass eine Abschlagszahlung in Form einer Vorauszahlung von 15 % des Auftragswertes zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu erbringen ist.

Vorauszahlungen können auch nach Vertragsabschluss vereinbart werden; hierfür ist auf Verlangen des Auftraggebers ausreichende Sicherheit zu leisten. Diese Vorauszahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.

Vorauszahlungen sind auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.

7. Weiter sind Abschlagszahlungen auf Anfordern des Auftragnehmers in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen werden durch eine prüfbare Aufstellung nachgewiesen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen für den Auftraggeber ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.

Abschlagszahlungen werden binnen 7 Werktagen nach Zugang der Aufstellung fällig, die Schlusszahlung innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Schlussrechnung beim Auftraggeber.

Gerät der Auftraggeber mit den ihm obliegenden Zahlungen in Verzug, so ist der fällige Betrag entsprechend dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch den Auftragnehmer bleibt vorbehalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten oder errichteten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Er ist berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Sache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern es sich um ein hochwertiges Gut handelt.

Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber

ber unverzüglich gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, gegenüber dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer entstandenen Ausfall.

Im Verhältnis zu Auftraggebern, die keine Verbraucher sind gilt, dass diese zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt sind. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an den Auftragnehmer in Höhe des mit diesem vereinbarten Rechnungs-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

3. Weiter gilt im Verhältnis zu Auftraggebern, die keine Verbraucher sind, dass die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Auftraggeber stets namens und im Auftrag für den Auftragnehmer erfolgt. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Sache mit anderen, den Auftraggebern nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Sache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das selbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer verwahrt. Zur Sicherung der Forderung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

4. Wird durch den Auftragnehmer die Sache als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück des Auftraggebers eingebaut, tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des vereinbarten Preises des Grundstücks oder der Grundstücksrechte an den Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

5. Soweit seitens des Auftragnehmers Bauleistungen erbracht werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers eine Sicherungshypothek an seinem Baugrundstück entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 648 BGB zu bestellen.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit deren Wert die zu sichernde Forderung mehr als 20 % übersteigt.

§ 8 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers sind bei Mängeln der Sache oder Leistung auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt. Dem Auftraggeber wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, sofern es sich bei der Leistung des Auftragnehmers nicht um eine Bauleistung handelt.

2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahr), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei, soweit er seine Bedenken vorher entsprechend dem voranstehenden schriftlich gegenüber dem Auftraggeber mitgeteilt hatte.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer offensichtliche Mängel der Sache oder der Leistung unverzüglich nach Lieferung oder Erstellung bzw. Auftreten des Mangels anzuzeigen.

4. Soweit seitens des Auftragnehmers Bauleistungen erbracht werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer, das vertragsgemäß erbrachte Werk abzunehmen, sofern nicht wegen der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

Nimmt der Auftraggeber das Werk oder einen Teil des Werkes in Nutzung und kommt dem Abnahmeverlangen des Auftragnehmers nicht nach, so gilt das Werk oder der Teil davon als abgenommen, soweit seit dem Abnahmeverlangen und der Aufnahme der Nutzung 28 Tage verstrichen sind; der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens mit dem Abnahmeverlangen besonders hinzuweisen.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden des Auftraggebers ist beschränkt auf solche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers sowie eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Auftraggebers.

2. Die Abtretung von Forderungen aus dem zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossenen Vertrag an Dritte ist nicht zulässig.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entstehenden Streitigkeiten ist Karlsruhe, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. der zur Grundlage gewordenen, voranstehenden Allgemeinen Geschäfts- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.